

(Bürgschaften. Zustimmung des Ehegatten)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 1. Juli 2004¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

I

Das Obligationenrecht³ wird wie folgt geändert:

Art. 494 Abs. 2

Aufgehoben

Minderheit (Baumann, J Alexander, Burkhalter, Huber, Joder, Markwalder Bär, Pagan)

² Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Bürge die Hauptschuld einer von ihm beherrschten Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbürgt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

¹ BBl 2004 ...

² BBl 2004 ...

³ SR 220